



Öffentliche Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 85 „Geerinks-Kamp, Erweiterung“ der Gemeinde Uelsen

I.

Der Rat der Gemeinde Uelsen hat in seiner Sitzung am 18.06.2018 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 85 „Geerinks-Kamp, Erweiterung“ mit planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 13a BauGB als Satzung einschl. der Begründung beschlossen.

Die Änderung beinhaltet im Wesentlichen die Erhöhung der je Wohngebäude maximal zulässigen Wohnungen von zwei auf acht. Außerdem ist eine Stellplatzregelung (2 Pkw-Einstellplätze je Wohneinheit auf dem Baugrundstück) in den textlichen Festsetzungen der 1. Änderung des B-Planes Nr. 85 aufgenommen worden (abweichend von der Niedersächsischen Bauordnung - § 47 NBauO), um sowohl die städtebauliche Ordnung als auch die Sicherheit und Leichtigkeit des fließenden und ruhenden Verkehrs in dem Straßenraum zu gewährleisten bzw. zu bewahren. Mit dieser Bebauungsplanänderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses mit acht Wohneinheiten auf dem Grundstück „Am Rott 25“ geschaffen werden. Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 216/2 der Flur 27 in der Gemarkung Uelsen und ist aus der nachstehenden Übersichtskarte (schwarz umrandeter Bereich) ersichtlich.



II. Hinweise

1. Der o.a. Bebauungsplan einschl. der Begründung kann während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Uelsen, Itterbecker Straße 11, 49843 Uelsen, Zimmer 42, von jedermann eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 85 „Geerinks-Kamp, Erweiterung“ in Kraft.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Baugesetzbuch über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
3. Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Uelsen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

III. Bekanntmachung

Vorstehendes wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 7 der Hauptsatzung der Gemeinde Uelsen vom 19.03.2012 in der z. Zt. gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Bekanntmachung im Internet ist am 27.06.2018 in den „Grafschafter Nachrichten“ hingewiesen worden.

Uelsen, 27.06.2018

Gemeinde Uelsen
Der Gemeindedirektor